



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 13. April 2011

Nummer 14

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern

Richtlinie des Ministeriums des Innern über die Unterstützung von Aufgabenträgern der Abwasserentsorgung und der Trinkwasserversorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern (Richtlinie Schuldenmanagementfonds - RLSchMF)	603
Termine der hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeisterwahlen 2011	608
Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“	609
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.01.2011 zwischen dem Landkreis Uecker-Randow und dem Landkreis Uckermark zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung	610

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nr. 25 der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH	613
--	-----

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“	614
Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort in 04910 Elsterwerda	625
Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung des befristeten Betriebs von 14 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Cottbus Ost	625
Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Schlachtenanlage am Standort 14913 Dahme/Mark, OT Niebendorf-Heinsdorf	626

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas, in 16928 Pritzwalk, OT Steffenshagen	626
Neugenehmigung für eine Anlage zur Beschichtung von Rohren unter Verwendung von Harzen im Gewerbegebiet Heidering 28 in 16727 Velten	627
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	628
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	644

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums des Innern
über die Unterstützung von Aufgabenträgern
der Abwasserentsorgung und der Trinkwasser-
versorgung bei der wirtschaftlichen Stabilisierung
und der Zusammenarbeit von Aufgabenträgern
(Richtlinie Schuldenmanagementfonds - RLSchMF)**

Vom 28. Februar 2011

**1 Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung,
Zuwendungsempfänger, Allgemeine Zuwendungs-
voraussetzungen**

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg unterstützt Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und Trinkwasserversorgung (im Folgenden Aufgabenträger), die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden, mittels eines vom Land beauftragten Beratungsteams und finanzieller Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) - Zuwendungen an Gemeinden (GV-VVG ANBest-G).

Ziel der Unterstützungsleistungen ist es zum einen, mit kurzfristigen Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit der Aufgabenträger sicherzustellen. Zum anderen sollen die Ursachen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten beseitigt und mittelfristig Strukturen geschaffen werden, die die Aufgabenträger in die Lage versetzen, eigenverantwortlich, effizient und mit vertretbaren Belastungen für die Einwohner, die Aufgabe der Abwasserentsorgung wahrzunehmen.

Der Geschäftsbereich der Trinkwasserversorgung wird in den Sanierungsprozess einbezogen, wenn ohne diese Einbeziehung eine Erfolg versprechende Stabilisierung des Aufgabenträgers nicht möglich ist.

Die Landesregierung sieht in der Schaffung leistungsfähiger und betriebswirtschaftlich sinnvoller Strukturen ein wichtiges Instrument zur Überwindung und Vermeidung von wirtschaftlich schwierigen Situationen bei Aufgabenträgern und fördert deshalb verstärkt Kooperationen und Fusionen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Gegenstand der Förderung

Folgende Zuwendungen können im Rahmen der Projektförderung nach § 44 Absatz 1 LHO gewährt werden:

- a) Zuwendungen für Datenbeschaffung
- b) Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit
- c) Zuwendungen zur Unterstützung der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung
- d) Zuwendungen zur Förderung von Kooperationen und Fusionen
- e) Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Aufgabenträger der Abwasserentsorgung und der Trinkwasserversorgung sein, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung wenigstens einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

- a) die Valuta der Investitionskredite übersteigt den Buchwert des Anlagevermögens
- b) die spezifische Verschuldung überschreitet den Wert von 869 Euro je zentral angeschlossenen Einwohnerwert (EW) (obere Grenze)
- c) das spezifische Anlagevermögen überschreitet den Wert von 3 067 Euro je zentral angeschlossenen Einwohnerwert
- d) die Belastungen je zentral angeschlossenen Einwohnerwert liegen jährlich über 236 Euro/EW im Abwasserbereich und/oder 99 Euro/EW im Trinkwasserbereich
- e) die Jahresergebnisse der letzten beiden Jahre vor Antragstellung sind negativ

Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenschlüssen mit leistungsstarken Aufgabenträgern nach Nummer 2.4.

1.4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Das zuständige Beschlussorgan des Aufgabenträgers muss vor Gewährung einer Zuwendung einer Untersuchung durch ein vom Land beauftragtes Beratungsteam zugestimmt haben.

Die Trägerkommunen der Zweckverbände sind durch Festsetzung und unverzügliche Erhebung von Umlagen in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Sanierungsaufwendungen (Fördertatbestände gemäß den Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5) zu betei-

gen. Die Höhe der finanziellen Beteiligung wird gemäß Anlage 1 dieser Richtlinie ermittelt. Das Ergebnis der nach Anlage 1 ermittelten finanziellen Belastbarkeit der Trägerkommunen ist durch die zuständige Kommunalaufsicht zu ermitteln und der Bewilligungsbehörde grundsätzlich vor Zuwendungserteilung mitzuteilen und ist bei Art und Höhe der zu gewährenden Zuwendung zu berücksichtigen.

Die Zuwendungen können als nicht oder bedingt rückzahlbare Zuwendung gewährt werden. Die bedingt rückzahlbaren Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung der finanziellen Belastbarkeit der Trägerkommunen eines Zweckverbandes nach Bewilligung der Zuwendung.

2 Fördertatbestände und Anforderungen

2.1 Zuwendung zur Datenbeschaffung

Für die Beschaffung von Grundlagendaten kann der Aufgabenträger eine Zuwendung erhalten.

2.2 Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (Kapitaldienst)

2.2.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Aufgabenträger, die - auch bei Berücksichtigung aller gesetzlich gebotenen Möglichkeiten - nicht in der Lage sind, den Kapitaldienst aus Kommunalkrediten gegenüber Kreditinstituten zu bedienen, können Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erhalten.

Der Antrag stellende Aufgabenträger hat eine Liquiditätsplanung für die auf die Antragstellung folgenden zwölf Monate einzureichen. Diese Liquiditätsplanung ist mindestens vierteljährlich gegenüber der Bewilligungsbehörde zu aktualisieren.

2.2.2 Höhe der Zuwendung, Abrechnung der Leistungen, Fristen

Die Zuwendung wird auf der Grundlage der jährlichen Liquiditätsplanung zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Aufgabenträger jeweils für die Dauer eines Jahres bewilligt.

Ausgezahlt wird die Zuwendung zu den feststehenden Schuldendienstterminen auf Grund der aktuellen Liquiditätsplanung für das kommende Quartal in Höhe des Kapitaldienstes, der vom Aufgabenträger in diesem Zeitraum nicht bedient werden kann.

2.3 Zuwendungen für die Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung

2.3.1 Zuwendungen zur Umsetzung der Zeit- und Maßnahmenpläne

Zuwendungen können insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden:

- a) die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die der nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung dienen sollen
- b) die Verbesserung einer kaufmännischen Buchhaltung einschließlich der Fortschreibung einer ordnungsgemäßen Gebühren- und Beitragsverwaltung
- c) die Überprüfung von Gebühren- und Beitragskalkulationen
- d) die Überprüfung von Vertrags- und Satzungswerk
- e) die Finanzierung von Maßnahmen zur Senkung der Betriebskosten
- f) die Ersetzung des finanziellen Eigenanteils des Aufgabenträgers für notwendige Investitionen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein Beschluss des zuständigen Beschlussorgans des Aufgabenträgers über die Durchführung des Zeit- und Maßnahmenplans. Die Zuwendung wird entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

2.3.2 Zuwendungen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung des Aufgabenträgers

2.3.2.1 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen und -ziele

Der Aufgabenträger muss durch das zuständige Beschlussorgan einen vereinbarten Zeit- und Maßnahmenplan beschlossen haben und diesen entsprechend umsetzen.

Das Beratungsteam muss festgestellt haben, dass der Aufgabenträger den Ausgleich des negativen Jahresergebnisses und/oder eines jährlichen Liquiditätsfehlbetrages - trotz Durchführung aller gebotenen Maßnahmen - nicht oder nicht vollumfänglich durch eigene Maßnahmen in den Bereichen des Ertrages und des Betriebsaufwandes erreichen kann. Ziel der Zuwendung an den Aufgabenträger ist es, ihn in die Lage zu versetzen, im Betrachtungszeitraum eine positive Liquidität zu erzielen und spätestens am Ende des Betrachtungszeitraumes ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich ab dem Zeitpunkt der Untersuchung durch ein Beratungsteam auf die Dauer von fünf Jahren.

Im Bereich des Ertrages können insbesondere folgende Maßnahmen des Aufgabenträgers in Betracht kommen:

- a) Erheben der nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Entgelte oder Entgelte in Höhe von mindestens 236 Euro je zentral angeschlossenen Einwohnerwert und Jahr im Abwasserbereich und 99 Euro je zentral angeschlossenen Einwohnerwert und Jahr im Trinkwasserbereich (Berechnung gemäß Anlage 2)
- b) Erheben von kostendeckenden Gebühren bei der mobilen Entsorgung

- c) Veräußerung von nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- d) Auflösung von Rücklagen, soweit rechtlich zulässig
- e) Erhöhen des Anschlussgrades und Überprüfung der bestehenden Entsorgungssituation

Im Bereich des Betriebsaufwandes können insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

- a) Senkung der Ausgaben für Betriebsführerentgelte und Betreiberentgelte
- b) Senkung von Personalkosten
- c) Senkung von Material- und Energiekosten
- d) Senkung von Wartungskosten und sonstigen Dienstleistungsentgelten

2.3.2.3 Höhe der Zuwendung, Abrechnung der Leistung, Fristen

Die Ermittlung der Zuwendungshöhe zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung erfolgt unter Berücksichtigung der nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3.1 bereits gewährten Zuwendungen.

2.4 Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Zusammenschlüssen von Aufgabenträgern

2.4.1 Zuwendungsempfänger

Abweichend von Nummer 1.3.1 kann jeder Aufgabenträger Zuwendungsempfänger sein, soweit er einen Antrag gestellt hat und einen Kooperationsvertrag abschließt oder einen Zusammenschluss vollzieht. Im Fall eines Beitritts oder einer Eingliederung kann der aufnehmende Aufgabenträger Zuwendungsempfänger sein.

2.4.2 Zuwendungen zur Durchführung von Kooperationen

2.4.2.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden sein. Inhalt dieses Vertrages muss die Zusammenarbeit in einem oder mehreren Kooperationsbereichen sein. Dem Kooperationsvertrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht beizufügen.

Die Kooperationsbereiche können sich auf den kaufmännischen, den technischen und den verwaltungsorganisatorischen Bereich erstrecken. Insbesondere der Verwaltungsaufwand für folgende Kooperationsbereiche ist förderungswürdig:

2.4.2.1.1 Kaufmännische Kooperationen

- a) Aufbau und Betrieb einer gemeinsamen Forcierungsvollstreckung
- b) Zusammenschlüsse zu Einkaufsgemeinschaften
- c) Zusammenschlüsse zu Einleitergemeinschaften

- d) Zusammenschlüsse zu Auftragsgemeinschaften für Beratungsverträge oder für sonstige Dienstleistungsverträge

2.4.2.1.2 Technische Kooperationen

- a) Erstellen von aufgabenträgerübergreifenden Abwasserbeseitigungskonzepten
- b) Planung, Bau und Unterhaltung von gemeinsamen technischen Einrichtungen und Anlagen
- c) Entwicklung und Anwendung von innovativen Technologien im Abwasserentsorgungsbereich
- d) Zusammenführung von bisher getrennten technischen Einrichtungen und Anlagen, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist
- e) gemeinsame Wartung von technischen Einrichtungen und Anlagen
- f) Aufbau eines gemeinsamen Kontrollsystems für technische Einrichtungen und Anlagen

2.4.2.1.3 Verwaltungsorganisatorische Kooperationen

- a) Aufbau von gemeinsamen Bürgerserviceeinrichtungen einschließlich einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit
- b) Aufbau einer gemeinschaftlichen Personalverwaltung
- c) Einrichtung von Jobsharing-Arbeitsplätzen

2.4.2.2 Art und Höhe der Zuwendung, Abrechnung der Leistung, Fristen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.

Die Zuwendung zu den Nummern 2.4.2.1.1 bis 2.4.2.1.3 wird einmalig in Höhe der nachgewiesenen Verwaltungskosten für Planung und Einrichtung der Kooperation bis zu einem Höchstbetrag von 52 000 Euro gezahlt. Investitionskosten werden nicht gefördert.

Für jede Vertragsgemeinschaft wird unabhängig von der Reichweite der Kooperation die Zuwendung nur einmal bewilligt. Sofern nicht anders nachgewiesen, erfolgt die Zuwendung zu gleichen Teilen an die Vertragspartner.

2.4.3 Zuwendungen für die Unterstützung bei der Geschäftsführung durch einen Aufgabenträger

2.4.3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Zwischen den beteiligten Aufgabenträgern muss ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden sein, der insbesondere Lösungswege für die Problemfelder der Geschäftsführung des zu unterstützenden Aufgabenträgers beinhaltet. Der unterstützende Aufgabenträger stellt dabei seine vorhandenen technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder juristischen Kenntnisse zur Verfügung. Er übt eine beratende

- Funktion aus, hat aber keine Geschäftsführungsbefugnisse bei dem zu unterstützenden Aufgabenträger.
- 2.4.3.2 Art und Höhe der Zuwendung, Abrechnung der Leistungen, Fristen
- Dem unterstützenden Aufgabenträger werden im ersten Jahr die aus der Tätigkeit nach Nummer 2.4.3.1 entstehenden Kosten bis zu 16 000 Euro als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- Die entstehenden Kosten sind vierteljährlich gegenüber dem unterstützten Aufgabenträger abzurechnen und mit einem bestätigten Prüfvermerk vom unterstützenden Aufgabenträger zu versehen und an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Die Abrechnung ist in qualifizierter Form zu erstellen.
- 2.4.4 Zuwendung für die Übertragung der Betriebsführung
- 2.4.4.1 Zuwendungsvoraussetzungen
- Zwischen den Aufgabenträgern muss ein Vertrag abgeschlossen worden sein, aus dem hervorgeht, dass der unterstützende Aufgabenträger die Betriebsführung insgesamt oder nur auf einem Teilgebiet übernommen hat.
- 2.4.4.2 Art und Höhe der Zuwendung, Abrechnung der Leistungen, Fristen
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- Im Fall einer vollständigen Übertragung der Betriebsführung auf einen unterstützenden Aufgabenträger werden diesem einmalig 11 Euro für jeden im Einzugsbereich des übertragenden Aufgabenträgers gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 52 000 Euro gezahlt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Sofern nur die kaufmännische oder nur die technische Betriebsführung übertragen wird, halbieren sich die vorgenannten Beträge.
- 2.4.5 Zuwendungen für die Vorbereitung von Zusammenschlüssen (Eingliederung, Beitritt, Neubildung - Fusionsgutachten)
- Sofern für die Bewertung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit von Eingliederungen, Beitritten oder Neubildungen Gutachten notwendig werden, können hierfür Zuwendungen gewährt werden.
- Die Zuwendung wird als bedingt rückzahlbare Zuwendung finanziert.
- Die Zuwendung ist dann rückzahlbar, wenn der Zuwendungsempfänger gutachterliche Handlungsempfehlungen, die wirtschaftliches Stabilisierungspotenzial für den Aufgabenträger erschlossen hätten, nicht umsetzt.
- 2.4.6 Zuwendungen für die Durchführung von Zusammenschlüssen (Eingliederung, Beitritt, Neubildung)
- 2.4.6.1 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Aufgabenträger haben eine Genehmigung der Satzungsänderungen der Eingliederung, des Beitritts beziehungsweise der Neubildung durch die Kommunalaufsicht nachzuweisen.
- 2.4.6.2 Art und Höhe der Zuwendung, Abrechnung der Leistungen
- Der aufnehmende oder der neu gebildete Aufgabenträger erhält eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Pauschale:
- Für den Fall der Eingliederung oder des Beitritts werden einmalig 20 Euro für jeden im Einzugsbereich der fusionierenden Aufgabenträger gemeldeten Einwohner, maximal jedoch 100 000 Euro an den aufnehmenden oder den neu gebildeten Aufgabenträger gezahlt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.
- Bei Zusammenschlüssen von mehr als zwei Aufgabenträgern erhöht sich der Zuwendungsbetrag pro weiteren Aufgabenträger pauschal um 50 000 Euro.
- Bewilligte Zuwendungen zur nachhaltigen wirtschaftlichen Stabilisierung nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 bleiben erhalten.
- 2.5 Zuwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen
- 2.5.1 Zuwendungsvoraussetzungen
- Für die Teilnahme von Verbandsvorsteherinnen/Verbandsvorstehern, stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen/Verbandsvorstehern, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern sowie leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern an Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Stabilisierung eines Aufgabenträgers stehen, können Zuwendungen gewährt werden.
- 2.5.2 Art und Höhe, Abrechnung der Leistung, Fristen
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
- Die in den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV-VVG Nummer 1 zu § 44 LHO - ANBest-G) enthaltende Bagatellgrenze (2 500 Euro) findet hierfür keine Anwendung.

3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV-VVG Nummer 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

4 Verfahren

4.1 Antragsverfahren

Anträge auf Leistungen nach dieser Richtlinie sind formlos über die jeweils zuständige Kommunalaufsicht an die Bewilligungsbehörde, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Landwirtschaft und Umwelt, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, zu richten.

Bestandteil des Antrages ist die Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht über die finanzielle Belastbarkeit jeder Trägerkommune.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht ist bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres gültig.

4.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg. Das Ministerium des Innern hat ein Weisungsrecht gegenüber der InvestitionsBank.

4.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Bei mehrjährigen Zuwendungen wird die jährliche Förderhöhe von der Bewilligungsbehörde daraufhin überprüft, ob die Zahlungsvoraussetzungen noch vorliegen.

4.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis nach den Bestimmungen der Anlage zu GV-VVG Nummer 5.1 zu § 44 LHO - ANBest-G vor, soweit im Bewilligungsbescheid keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind.

4.5 Controlling/Benchmarking

4.5.1 Controlling

Während der Betreuung im Rahmen des Schuldenmanagementfonds und über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Gewährung der endgültigen Sanierungszuwendung hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde jährlich unaufgefordert jeweils zum 30. Juni einen Nachweis über folgende Kennziffern vorzulegen:

- a) Verschuldungsgrad je Einwohnerwert: (Restvaluta Darlehen/EW zentral angeschlossen) x Jahr
- b) Schuldendienstdeckungsgrad: $([\text{kalkulatorische Abschreibungen gemäß KAG} + \text{kalkulatorische Zinsen gemäß KAG}]/[\text{Sollzinsen} + \text{Tilgung}]) \times 100$
- c) Liquidität 2. Grades: $([\text{flüssige Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}]/[\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}]) \times 100$
- d) Anlagevermögensquote: (Anlagevermögen zu AHK/ zentral angeschlossenene Einwohnerwerte) x 100
- e) Umsatzentwicklung: (absolute Zunahme o. Abnahme Umsatz/Umsatzhöhe) x 100
- f) spezifische Betriebskosten: (Summe Betriebskosten/Einwohnerwerte)
- g) Einwohnerwert- und Einwohnerentwicklung: (EW und E aktuelles Jahr/EW und E 2010)
- h) Entgeltbelastung gemäß Anlage 2 der Richtlinie

4.5.2 Benchmarking

Der geförderte Aufgabenträger hat über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend ab Bewilligung der Zuwendungen, an einem landesweit durchgeführten Benchmarkingprojekt teilzunehmen. Jeder geförderte Aufgabenträger hat der InvestitionsBank des Landes Brandenburg jährlich bis zum 30. Juni unaufgefordert Bericht zu erstatten.

5 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

Anlage 1 (zu Nummer 1.4)

1 Die finanzielle Belastbarkeit der Gemeinde ist dann nicht gegeben, wenn die folgenden Voraussetzungen im Jahr der Bewilligung kumulativ erfüllt sind:

1.1 Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen:

1.1.1 Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen kann unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren weder originär noch nach Hinzuziehung von Ersatzdeckungsmitteln (Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses und Verwendung von Rücklagemitteln) ausgeglichen werden.

1.1.2 Darüber hinaus reicht das in der Gemeinde verfügbare Konsolidierungspotenzial unter Hinzuziehung der Einzelmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept nicht aus, um innerhalb des mittelfristigen Ergebnis- und

Finanzplanungszeitraums einen Haushaltsausgleich gemäß § 63 Absatz 4 BbgKVerf zu erreichen.

1.2 Bei Gemeinden, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des kamerale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens führen:

1.2.1 Der Verwaltungshaushalt kann unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausgeglichen werden.

1.2.2 Darüber hinaus reicht das in der Gemeinde verfügbare Konsolidierungspotenzial unter Hinzuziehung der Einzelmaßnahmen im Haushaltssicherungskonzept nicht aus, um innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums einen Haushaltsausgleich gemäß § 74 Absatz 4 der Gemeindeordnung zu erreichen.

2 Die Prüfung der finanziellen Belastbarkeit unter Einbeziehung des verfügbaren Konsolidierungspotenzials jeder Trägergemeinde ist von der zuständigen Kommunalaufsicht durchzuführen und das Ergebnis ist dem Antrag an die Bewilligungsbehörde in Form einer Stellungnahme beizufügen. Die Richtigkeit der Angaben ist hierin ausdrücklich zu bestätigen.

Anlage 2

(zu den Nummern 2.3.2.1 und 4.5.1 Buchstabe h)

Erhebung der Entgelte entsprechend den Einwohnerwerten (EW)

1. Beiträge:

Summe der bisher erhobenen Beiträge = Euro
(ohne Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse)

angeschlossene EW =

Beitrag pro EW = Euro/EW

Jährliche Belastung aus dem Beitrag Euro/EW/a
= Beitrag pro EW x 0,08059 =
(jährliche Belastung pro EW)

2. Gebühren:

Summe der erhobenen Gebühren = Euro/a
(bezogen auf das Vorjahr)

angeschlossene EW =

Gebühr pro EW = Euro/EW/a

3. Gesamtbelastung:

Beitrag pro EW = Euro/EW/a

Gebühr pro EW = Euro/EW/a

Summe pro EW = Euro

Termine der hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeisterwahlen 2011

Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 14. März 2011

1 Wahltermine

1.1 Nach § 74 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2009 (GVBl. I S. 326) soll die Neuwahl des Oberbürgermeisters oder hauptamtlichen Bürgermeisters innerhalb der letzten vier Monate der Amtszeit des Amtsinhabers erfolgen.

1.2 Im Interesse einer hohen öffentlichen Resonanz der (Ober-)Bürgermeisterwahlen und einer regen Wahlbeteiligung soll ein weitgehendes Auseinanderlaufen der Wahltermine vermieden werden. Deshalb werden auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende einheitliche Wahltermine bestimmt:

1.2.1 In der kreisfreien Stadt **Brandenburg an der Havel** werden aufgrund des § 64 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende Wahltermine festgesetzt:

Tag der **Hauptwahl:**
Sonntag, der **11. September 2011**

Tag der etwa notwendig werdenden **Stichwahl:**
Sonntag, der **25. September 2011**

1.2.2 In den amtsfreien Gemeinden, in denen die **laufende Amtszeit** des hauptamtlichen Bürgermeisters **in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 10. Januar 2012 endet**, werden auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende Wahltermine vorgegeben:

Tag der **Hauptwahl:**
Sonntag, der **11. September 2011**

Tag der etwa notwendig werdenden **Stichwahl:**
Sonntag, der **25. September 2011**

1.2.3 Nummer 1.2.2 gilt nicht für die Gemeinden, für die Grundsatzbeschlüsse der Vertretungen der betroffenen

Gemeinden für die Eingliederung der Gemeinde in eine benachbarte amtsfreie Gemeinde, für die Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde oder für den Beitritt zu einem benachbarten Amt vorliegen und in denen sich die Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Gemeinde durch Bürgeranhörung oder Bürgerentscheid für die Gebietsänderung oder für den Beitritt zu dem Amt entschieden haben.

- 1.3 Die Festsetzung des für die jeweilige amtsfreie Gemeinde maßgeblichen Hauptwahl- und Stichwahltermins obliegt dem jeweils zuständigen Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde. Die Festsetzung sollte alsbald nach Inkrafttreten dieses Erlasses erfolgen.
- 1.4 Die Landräte werden gebeten, dem

Ministerium des Innern

Referat II/3
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam

die in ihrem Landkreis festgesetzten Haupt- und Stichwahltermine gemeindebezogen zur Kenntnis zu geben.

2 Wahlzeit

Die Wahlzeit am Tag der Hauptwahl und dem Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl dauert jeweils einheitlich von 8 bis 18 Uhr.

3 Wahlbekanntmachung

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat der Gemeindevorstand **spätestens** am 60. Tag vor der Hauptwahl den Tag der Hauptwahl und den Tag der etwa erforderlichen Stichwahl sowie die Wahlzeit öffentlich bekannt zu machen.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Die Landräte werden gebeten, dem Kreiswahlleiter, den im betreffenden Landkreis gelegenen amtsfreien Gemeinden sowie den Wahlleitern dieser Gemeinden diesen Erlass zur Kenntnis zu geben.
- 4.2 Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 1. Juli 2019 außer Kraft.

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
AZ: III/1-347-21
Vom 24. März 2011

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“, die von der Verbandsversammlung am 2. März 2011 beschlossen wurde, angezeigt.

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Auf der Grundlage der §§ 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 2. März 2011 die folgende Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 5. April 2000 (ABl./AAnz. S. 1002), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 22. Oktober 2008 (ABl. S. 2660), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 Buchstabe q wird wie folgt gefasst:
 „q) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte mit einem Wert ab 250.000 Euro;“
2. § 13 Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 „b) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte mit einem Wert von 50.000 bis zu 250.000 Euro;“

3. Nach § 18 Absatz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 50.000 Euro.“

Artikel 2

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Lauchhammer, 2. März 2011

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch

Verbandsvorsteher (Siegel)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.01.2011 zwischen dem Landkreis Uecker-Randow und dem Landkreis Uckermark zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung

I.

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 28.02.2011 die am 04.01.2011 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Uecker-Randow und dem Landkreis Uckermark zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Auf den Antrag vom 28. Januar 2011 genehmige ich nach Artikel 3 Absatz 5 i. V. m. Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 1./6. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 343) i. V. m. § 165 Absatz 4 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712) geändert worden ist, den auf Grundlage der Beschlussfassungen des Kreistages des Landkreises Uecker-Randow vom 6. Dezember 2010 (Beschluss-Nr. 7/75/10) und des Kreistages

des Landkreises Uckermark vom 8. Dezember 2010 (Beschlussvorlage DS-Nr. 91/2010) am 4. Januar 2011 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung.

Im Auftrag

Birgit Hill

Siegel

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Landkreis Uckermark
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
vertreten durch den Landrat

und dem Landkreis Uecker-Randow
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
vertreten durch den Landrat

zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung

Grundlagen dieser Vereinbarung sind

- der Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuches und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 6. Juni 2001 (GVBl. I S. 238, 278)
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) § 165
- das Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz M-V) vom 24.10.2001 (GVOBl. M-V S. 393) § 9 Abs. 1
- das Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/186, § 6)

§ 1

Zweck der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Uckermark überträgt dem Landkreis Uecker-Randow die Aufgabe der „Notfallrettung“ im Territorium der zum Landkreis Uckermark gehörenden Orte, aus denen der Notruf 112 in der Leitstelle Uecker-Randow aufläuft.

Die Übertragung der Aufgabe der Notfallrettung für den Bereich der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung betrifft folgende Gebiete des Landkreises Uckermark:

1. die Stadt Brüssow des Amtes Brüssow (Uckermark),
2. die amtsfreie Gemeinde Uckerland,
3. die Gemeinde Casekow des Amtes Gartz (Oder) mit dem Ortsteil Wartin, den bewohnten Gemeindeteilen Luckow und Petershagen und den Wohnplätzen Neu-Luckow, Wartin-Eschenweg, Ausbau Blumberger Weg und Ausbau Casekower Straße,
4. die Gemeinde Tantow des Amtes Gartz (Oder) mit dem Ortsteil Schönfeld und dem bewohnten Gemeindeteil Neuschönfeld.

Die Anlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Orte im Landkreis Uckermark, die durch Rettungswachen des Landkreises Uecker-Randow abgesichert werden“ ist Bestandteil der Vereinbarung.

(2) Der Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für das Territorium des Wohnplatzes Bandelow des Ortsteiles Trebenow der Gemeinde Uckerland.

(3) Krankentransporte sowie Feuerwehreinsätze sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(4) Die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Zusammenwirken der Leitstellen

(1) Die für den Landkreis Uckermark zuständige Leitstelle ist die integrierte Regionalleitstelle Nordost (IRLS Nordost) mit Sitz in 16227 Eberswalde, Eberswalder Straße 41 a.

(2) Notrufe aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten über das Festnetz gehen in der Leitstelle Uecker-Randow mit Sitz in Pasewalk ein und der Rettungsmiteinsatz wird von dort disponiert. Werden Notrufe aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Gebieten an die IRLS Nordost gerichtet, bzw. werden Notrufe aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten auf anderem Wege an die IRLS Nordost gerichtet, so leitet diese den Notruf an die Leitstelle Uecker-Randow zur weiteren Bearbeitung weiter.

(3) Gehen in der Leitstelle Uecker-Randow aus den im § 1 Abs. 1 genannten Gebieten Notrufe ein, die einen Feuerwehreinsatz bedürfen, leitet diese den Notruf an die IRLS Nordost zur weiteren Bearbeitung weiter.

(4) Die Leitstellen sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 3

Durchführung der Einsätze

(1) Zuständige Leitstelle für die Durchführung der Notfallrettung nach § 1 Abs. 1 ist die Leitstelle Uecker-Randow. Zur

Einhaltung der Hilfsfrist entsprechend Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz kommt das Fahrzeug der nächstgelegenen Rettungswache zum Einsatz. Die Hilfsfrist bemisst sich abweichend vom Rettungsdienstgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes und beträgt 15 Minuten.

(2) Macht sich der Einsatz mehrerer Rettungsmittel erforderlich, so hat die Leitstelle Uecker-Randow nach der Alarmierung unverzüglich die IRLS Nordost zu informieren. Beide Leitstellen stimmen in diesen Fällen den Einsatz weiterer Rettungsmittel ab. Für die Disponierung der eigenen Rettungsmittel ist dann die jeweilige Leitstelle verantwortlich.

(3) Rettungsmittel des Landkreises Uecker-Randow, die zum Transport von Notfallpatienten eine medizinische Einrichtung des Landkreises Uckermark anfahren, haben sich bei der IRLS Nordost anzumelden und beim Verlassen des Landkreises Uckermark wieder abzumelden.

(4) Die Rettungsmittel des Landkreises Uecker-Randow können Einrichtungen des Landkreises Uckermark nutzen, um gegebenenfalls die sofortige Einsatzbereitschaft wieder herstellen zu können.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Kosten für die Durchführung der Einsätze werden nach den Bestimmungen des Landes erhoben, in welchem das Rettungsmittel stationiert ist. Kostenschuldner ist der Landkreis Uckermark, der die von ihm erstatteten Kosten für die Durchführung der Einsätze nach dem für ihn geltenden Recht von seinen Kostenschuldnern erhebt.

(2) Darüber hinausgehende Forderungen des Landkreises Uecker-Randow an den Landkreis Uckermark zur Kostendeckung bestehen nicht.

§ 5

Informationen

Der Landkreis Uecker-Randow informiert den Landkreis Uckermark halbjährlich über das Einsatzgeschehen im übertragenen Bereich. Die Einsatzübersicht muss je nach Einsatz folgende Angaben enthalten:

- Einsatzdatum und Uhrzeit
- Einsatzart (mit/ohne Notarzt, Einsatzstichwort)
- Einsatzort, Straße, Nummer
- Eingesetztes Fahrzeug
- Transportziel
- Einsatzzeiten (Eingang der Meldung, Eintreffen am Notfallort, Ankunft am Zielort, Einsatzbereitschaft)

§ 6

Änderungen und Streitigkeiten

(1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bestätigung durch beide Seiten.

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau
Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“**

**Änderungsantrag Nr. 25 der Flughafen
Berlin-Schönefeld GmbH**

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde
Vom 23. März 2011

Die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), Flughafen
Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Planänderungsantrag
Nr. 25 die Änderung planfestgestellter Pläne beantragt. Geän-
dert werden sollen jeweils ein Plan über

- Flugbetriebsflächen - Lageplan
- Entwässerung Oberflächenentwässerung - Retentions-
bodenfilter.

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1
und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar

2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom
11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, war für
das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Ein-
zelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn
des Planänderungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorha-
bensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informatio-
nen.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die
Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der in der
Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie früherer
Änderungen davon, dass das vorgenannte Änderungsvorhaben
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben
kann. Es wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorha-
ben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeits-
prüfung unterbleibt deshalb.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a
Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr
zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefo-
nischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8293
während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Pots-
dam, eingesehen werden.

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schlaubetal/Oderauen“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 21. März 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 23. Dezember 2010, AZ: ÖNW-P/WBV 18/He/10, die nachfolgende Neufassung der Verbandsatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 8. September 2010 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 21. März 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Schlaubetal/Oderauen“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ und hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt, Landkreis Oder-Spree.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 3 der Satzung mit folgender

Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Müllrose und Frankfurt (Oder) sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ unterliegen, sind in Anlage 2 (nicht Bestandteil der Satzung) durch Flur- bzw. Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 3. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

- a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
- b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- c) die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
- d) Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
- e) die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
- f) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

- a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,

- b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- c) Herrichtung, Erhalt und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
- f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- g) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet; es kann in elektronischer Form geführt werden. Daraus ergeben sich die zu unterhaltenden Gewässer.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 7

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen führt der Schaubeauftragte einmal im Jahr Verbandsschauen durch.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.

(4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 9

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte, natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- b) die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- c) die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
- d) die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- e) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- f) die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung,
- g) die Wahl von Schaubeauftragten.

§ 11

Durchführung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

(1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Vertretungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung einladen. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 100 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2 und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese verdeckt durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und die Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und 6 Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Verbandsbeiratsmitglieder zu wählen.

§ 15

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 14 Satz 3 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 14 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht kein vom Beirat vorgeschlagenes Beiratsmitglied die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl dieses Vorstandsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der in § 11 Absatz 8 genannten Geschäftsordnung ist.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

(8) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,

- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 30.000 Euro die Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffen,
- die Einstellung und Entlassung weiterer Dienstkräfte,
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 29 Absatz 5,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes und Beschließen im Vorstand

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 19

Vertretungsbefugnis im Verband (§ 55 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für ein Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 20

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglied des Beirates sein.

§ 21

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Beirates und Schaubbeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 22

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen (§ 2a Absatz 1 Satz 4 GUVG) sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes, aus den Reihen seiner Mitglieder gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 GUVG. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 10 Absatz 2 zur Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat (§ 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG). Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht (§ 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG). Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren (§ 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG).

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 23

Mitglieder des Verbandsbeirates

Die in § 2a Absatz 2 Satz 1 GUVG genannten Interessenvertretungen können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 24

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung (§ 2a Absatz 3 Satz 1 GUVG).

(2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme (§ 2a Absatz 3 Satz 2 GUVG). Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 2a Absatz 3 Satz 3 GUVG).

(3) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 25

Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf. Über den Haushaltsplan beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

- a) Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
- b) die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
- c) Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- d) die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
- e) die Festsetzung der zulässigen Höhe außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außerplanmäßige Ausgaben,
- f) die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 26

Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB.
- (3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagegegenstände einer Rücklage zu.
- (5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 27

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Versammlung gemäß § 10 c) über den Haushaltsplan ermächtigt,
 - a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
 - b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
 - c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (3) Über außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.
- (4) Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(5) Wenn absehbar ist, dass außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe der Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Versammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 28

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand stellt bis 31. März des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.
- (3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.
- (4) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Versammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis zum 28. Februar festzusetzen und werden in zwei gleichen Raten zum 31. März und zum 30. September des Beitragsjahres fällig.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.
- (5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 30

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 b) soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 c) trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 d) bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 e) und f) werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei der Festsetzung zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge (§ 31 WVG)

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(3) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 33

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 34

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsver-

hältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 36

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 37

Satzungsänderungen (§ 58 WVG)

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Versammlung. Anträge sind in der Einladung zur Versammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 38

Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (§ 1 GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihm Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 39

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40

Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. November 1996 (ABl./AAnz. S. 1042), berichtigt durch Bekanntmachung vom 23. Januar 1997 (ABl./AAnz. S. 70) außer Kraft.

- Anlage 1: Karte des Verbandsgebietes
 Anlage 2: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind
 Anlage 3: Mitgliederverzeichnis

Ausgefertigt:

Eisenhüttenstadt, 11.01.2011

K.-D. Köhler

 Verbandsvorsteher

A. Persike

 Geschäftsführer

Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/ Oderaue“



Anlage 2

Verzeichnis über die Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind, die in der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Schlaubetal/Oderauen“ liegen

Gemeinde	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	111	52, 128, 131, 132, 134 bis 139, 144, 153 bis 167, 191
	112 bis 115	gesamt
	119	39 bis 47, 50/1 bis 58, 60/2 bis 65, 67/1 bis 82/6, 84, 85/1, 87, 89 bis 96/2, 98/1 bis 99/7, 101/3 bis 103/1, 105, 107/3 bis 109, 172, 174, 183, 186, 187 bis 191, 194, 195, 206 bis 210, 213, 219 bis 228, 231 bis 233, 235, 236, 240, 242 bis 247, 249 bis 254, 257, 258, 338 bis 341
	120	5 bis 11, 14 bis 32, 35 bis 41/1, 42 bis 50/1, 51 bis 69/1, 69/3-5, 73/1, 74/1, 88 bis 95, 98
	121	8 bis 17, 20, 22 bis 26, 29, 31 bis 34, 36, 37, 39 bis 41, 47 bis 58
	122	11 bis 14, 16, 17, 21, 22, 53 bis 59, 68, 70, 72
	127	43, 144/1, 145/1, 146, 281
	128	3, 4, 19, 20, 47, 53 bis 76, 78, 79, 81, 82, 84, 85, 87, 88, 90, 91, 93 bis 98, 10, 102, 103, 105, 106, 108, 109, 111, 112, 114, 115, 117, 118, 120, 121, 123, 124, 126, 127, 129 bis 131, 133 bis 135, 137, 140 bis 142, 144 bis 146, 148 bis 150, 152 bis 154, 156 bis 158, 160 bis 163, 165, 166, 168, 169, 171, 172, 176
	129	24, 25/1, 26/1, 28/1, 29/1
	133	135 bis 143/6, 148 bis 155, 158, 161/1 bis 165, 169/1, 169/2, 172/4 bis 173/3, 178, 179/2, 182/2 bis 182/11, 186/2 bis 188/7, 190/4 bis 197, 280/1, 280/2, 287 bis 292/1, 294 bis 305, 310, 320, 321, 359/1, 359/2, 364 bis 367, 374/2, 375, 380/1 bis 381/2, 384, 387, 388, 391 bis 406/2, 408/1 bis 421, 423 bis 430, 443 bis 445, 450, 452, 455, 457, 463, 465, 466, 496, 500, 502, 510, 512, 527, 552, 564 bis 566, 574, 585, 586, 676, 679 bis 683, 704, 705, 707, 711 bis 715, 718 bis 721, 726, 727, 730 bis 735, 767, 768, 776, 779, 780, 785 bis 789, 864 bis 868, 872, 873, 925 bis 928, 944, 962 bis 964, 1197 bis 1203, 1255, 1256, 1271, 1291, 1295, 1297 bis 1301, 1308 bis 1316, 1326, 1328, 1329, 1338 bis 1341, 1350, 1351, 1364, 1366, 1397, 1411, 1412, 1415, 1417, 1418, 1422, 1423, 1425 bis 1433, 1435, 1438, 1439, 1442 bis 1450, 1460, 1478, 1483 bis 1487, 1489 bis 1491, 1493 bis 1497, 1502 bis 1517, 1523, 1524, 1530, 1531, 1544, 1545, 1550, 1556, 1557, 1559, 1560, 1562 bis 1565, 1567, 1568, 1573, 1577, 1578, 1581, 1582, 1587, 1588, 1590, 1603, 1604, 1615 bis 1618, 1621, 1622, 1626, 1628 bis 1631, 1634 bis 1636, 1638 bis 1641
	147	gesamt
Müllrose	1 bis 23	gesamt

Anlage 3**Mitgliederverzeichnis
Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/ Oderaue“**

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Bundesrepublik Deutschland | 11. Stadt Müllrose* |
| 2. Land Brandenburg | 12. Gemeinde Neißemünde |
| 3. Landkreis Oder-Spree | 13. Gemeinde Neuzelle |
| 4. Gemeinde Brieskow- Finkenheerd | 14. Gemeinde Schlaubetal |
| 5. Stadt Eisenhüttenstadt | 15. Gemeinde Siehdichum |
| 6. Stadt Frankfurt (Oder)* | 16. Gemeinde Vogelsang |
| 7. Gemeinde Groß Lindow | 17. Gemeinde Wiesenau |
| 8. Gemeinde Grunow- Dammendorf | 18. Gemeinde Ziltendorf |
| 9. Gemeinde Lawitz | |
| 10. Gemeinde Mixdorf | |

* gekennzeichnete Gemeinden sind jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden bzw. Wasser- und Bodenverbänden

Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort in 04910 Elsterwerda

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. April 2011

Die Firma Landwirtschaftlicher Betrieb Malte Lorenzen, Eichenweg 34 in 04910 Elsterwerda beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 16, Flurstück 22 (Landkreis Elbe-Elster) eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.2 MW (Biogasanlage) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung des befristeten Betriebs von 14 Windkraftanlagen (WKA) im Windpark Cottbus Ost

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. April 2011

Die Windpark Cottbuser Halde GmbH & Co. KG in 10117 Berlin beantragt die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), 14 WKA des Windparks Cottbus Ost (nördlicher Teil) auf den Grundstücken in 03052 Cottbus, Gemarkung Dissenchen, Flur 14, Flurstück 25/7 und Flur 15, Flurstück 7 (Kippengelände des Tagebaues Cottbus Nord) bis zum 31.12.2034 zu betreiben.

Es handelt sich hierbei um die Änderung des befristeten Betriebs von Anlagen der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das geplante Vorhaben ist eine Änderung des bereits vorhandenen Windparks mit 32 genehmigten Windkraftanlagen und damit eine Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG.

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der Schlachthanlage am Standort 14913 Dahme/Mark, OT Niebendorf-Heinsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. April 2011

Die Firma Lohn- und Schlachtbetrieb Johann Nesges, Liedekahle 22 in 15936 Dahmetal, OT Görtsdorf beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Schlachthanlage auf dem Grundstück Lieperweg 1 in 14913 Dahme/Mark, OT Niebendorf-Heinsdorf, Gemarkung Heinsdorf, Flur 1, Flurstück 208 durch An- und Umbau der Gebäude, Errichtung einer Konfiskatlagerrhalle und Erhöhung der Kapazität der Anlage auf 49,9 Tonnen Tiere pro Tag zu ändern.

Es handelt sich hierbei um die Änderung einer Anlage der Nummer 7.2 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie eines Vorhabens der Nummer 7.13.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas in 16928 Pritzwalk, OT Steffenshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. April 2011

Die Firma Jörn Ahlers Biogas GmbH, Düngrup 2, 27793 Wildeshausen beantragt eine Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Verbren-

nungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas, in der Gemarkung Steffenshagen (Landkreis Prignitz), Flur 3, Flurstück 10/1, zu errichten und zu betreiben. Die Verbrennungsmotorenanlage ist der Nummer 1.4 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Verbrennungsmotorenanlage in der Nummer 1.3.2 benannt. Nach § 3c des UVPG war für die Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-583 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß-Glienicke, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Neugenehmigung für eine Anlage zur Beschichtung von Rohren unter Verwendung von Harzen im Gewerbegebiet Heidering 28 in 16727 Velten

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. April 2011

Der Firma BKP Berolina Polyester GmbH & Co. KG, Heidering 28 in 16727 wurde die Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Heidering 28 in 16727 Velten, eine Anlage zur Beschichtung von Rohren unter Verwendung von Harzen zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **14.04.2011 bis einschließlich 27.04.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke (Postanschrift: Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke) und in der Stadtverwaltung Velten, Bürgerservice, Rathausstraße 17 in 16727 Velten während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1059)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungsgrundbuch von **Glinzig Blatt 448** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Glinzig, Flur 1, Flurstück 319, Gebäude- und Freifläche, Putgolla 6, Größe: 1.596 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 1 laut Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 448 bis 449). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Hier: Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit 1 A und 1 B.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatte; an Verwandte gerader

Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung; Erstveräußerung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 08.06.2004 (Ur.Nr.: 449/04, Notar Rother, Forst); hierher übertragen aus Blatt 30; eingetragen am 21.10.2004.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit 4 Zimmern im Erdgeschoss eines sanierten Zweifamilienhauses, ca. 142,6 qm Wohnfläche; Bj. des Gebäudes ca. 1938, Sanierungen und Umbauten ca. 1992, 1996)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 220/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Willmersdorf Blatt 360** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willmersdorf, Flur 2, Flurstück 40, Alte Lindenstr. 76, Gebäude- u. Freifläche, 1.255 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das unzugängliche unbewohnte Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbauten, Bj.: vermutlich um 1940 sowie 3 Garagen und 3 Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 257/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Briesen Blatt 646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Briesen, Flur 2, Flurstück 781, Landwirtschaftsfläche, Guhrower Straße, Größe: 465 m²
Gemarkung Briesen, Flur 2, Flurstück 783, Landwirtschaftsfläche, Guhrower Straße, Größe: 454 m²

versteigert werden.

Bei dem Grundstück handelt es sich laut Gutachten vom 04.03.2010 um zwei unbebaute Flurstücke im Landschaftsschutzgebiet Biosphärenreservat Zone III.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 22.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 233/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsbuch von **Döbbrick Blatt 1402** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 92/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 289/51, Gebäude- und Freifläche, Am Feldrain 1, Größe: 899 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1401 bis 1408).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 3

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 17.08.1994 nebst Feststellung des Notars vom 01.03.1995 (UR-Nr. 2193/94, Notar Dr. Reiß in München) Bezug genommen.

Eingetragen am 28.03.1995.

(Laut vorliegendem Gutachten ist die Wohnung im Erdgeschoss eines freistehenden, zweigeschossigen, unterkellerten Gebäudes, Bj. ca. 1994/1995 gelegen; ca. 44,80 qm WF, 1 Zimmer mit Küche, Bad, Flur, Terrasse, vermietet)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 4/10

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2823** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow- Pieskow, Flur 5, Flurstück 346, Größe: 598 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.200,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Geschäfts-Nr.: 3 K 275/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2825** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow- Pieskow, Flur 5, Flurstück 348, Größe: 363 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 13.800,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Geschäfts-Nr.: 3 K 285/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2827** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow- Pieskow, Flur 5, Flurstück 350, Größe: 675 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.800,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Geschäfts-Nr.: 3 K 295/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2554** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 210/15, Gebäude- und Freifläche, Mittelstr. 11, Größe: 275 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 197/2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 150 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 110.000,00 EUR

lfd. Nr. 2: 11.000,00 EUR.

Nutzung: lfd. Nr. 1: Wohn- und Geschäftsgrundstück
lfd. Nr. 2: Arrondierungsfläche

Postanschrift: Schützenstr. 11, 15890 Eisenhüttenstadt

Im Termin am 15.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 207/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. Mai 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4790** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 33,37/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 153, Flurstück 122, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Mühlenweg 47, 47 a, 47 b, 47 c, Größe: 3.439 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Eingang II im 3. Obergeschoss links nebst Keller, Nr. 13 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt Blatt 4778 bis 4834; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 80.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete 3-Raum-Eigentumswohnung
Postanschrift: Mühlenweg 47 b, 15232 Frankfurt (Oder)

Geschäfts-Nr.: 3 K 116/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. Mai 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 285** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 627, Größe: 2.424 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 71, Größe: 25 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 70, Größe: 3.754 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 2.400,00 EUR

lfd. Nr. 2: 200,00 EUR

lfd. Nr. 3: 50.000,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 3: zwei Mehrfamilienhäuser, ehemalige Gemeindeverwaltung, Stallgebäude und Schuppen (sämtlichst leer stehend und desolat)

lfd. Nr. 1 und 2: unbebaut

Postanschrift: Am Hudeberg 8 - 10, 15848 Rietz-Neuendorf, OT Herzberg

Geschäfts-Nr.: 3 K 244/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 10. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2842** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 5, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche, Am Weinberg, Größe: 364 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.300,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Postanschrift: ohne

Geschäfts-Nr.: 3 K 209/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 10. Juni 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2844** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 5, Flurstück 367, Gebäude- und Freifläche, Am Weinberg, Größe: 428 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.300,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Postanschrift: ohne
Geschäfts-Nr.: 3 K 219/09

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 10. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2840** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 5, Flurstück 363, Gebäude- und Freifläche, Am Weinberg, Größe: 366 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.400,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Postanschrift: ohne
Geschäfts-Nr.: 3 K 229/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7379** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 118, Flurstück 78/1, Größe: 719 qm

lfd. Nr. 7, Flur 118, Flurstück 78/2, Größe: 385 qm

lfd. Nr. 8, Flur 118, Flurstück 78/4, Größe: 136 qm

lfd. Nr. 9, Flur 118, Flurstück 84/10, Größe: 211 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 6: 23.550,00 EUR

lfd. Nr. 7: 133.000,00 EUR

lfd. Nr. 8: 2.200,00 EUR

lfd. Nr. 9: 1.443,00 EUR.

Postanschrift: Frankfurter Weg 12 A, 15234 Frankfurt (Oder) OT Kliestow

Bebauung: lfd. Nr. 6 - 8: Einfamilienhaus mit nicht fertig gestelltem Anbau
lfd. Nr. 9: unbebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 71/10

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Juni 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Markgrafpieske Blatt 472** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 886, Größe: 1.483 qm

Flur 1, Flurstück 841, Größe: 70 qm

Flur 1, Flurstück 882, Größe: 12 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.400,00 EUR.

Postanschrift: Lange Str. 41, 15528 Spreenhagen OT Markgrafpieske

Bebauung: Wohnhaus teilunterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und unterkellertem Anbau, 2 Nebengebäude davon 1 mit Anbau. Alle Gebäude sind eingeschossig.

Geschäfts-Nr.: 3 K 181/08

Amtsgericht Lübben

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 27. Juni 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Golßen Blatt 1729** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Stadtwall 2, 690 qm

versteigert werden.

Bebauung: Geordnetes baureifes Land, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1900, Modernisierungen ca. 1999/2000), nicht unterkellert, ausgebauter Dachgeschoss.

Hinweis: Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 52 K 28/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2942** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,6110.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 84, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 12 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 91.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 12 im Block 84 im zweiten Obergeschoss rechts (Treppenhaussicht) nebst dem zugehörigen Keller mit der Nr. 12 in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 32 in 15745 Wildau. Zu der Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 84/12 in der Tiefgarage der Wohnanlage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 201/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2943** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,61/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 84, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 13 bezeichnet

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 91.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 13 im Block 84 im dritten Obergeschoss links nebst dem zugehörigen Keller in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 32 in 15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage der Wohnanlage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 202/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2906** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 59,95/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 82, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 8 bezeichnet

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 8 im Block 82 im zweiten Obergeschoss Mitte (Treppenhaussicht) nebst dem zugehörigen Keller Nr. 8 in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 28 in 15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 82/08 in der Tiefgarage der Wohnanlage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 191/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenal-

lee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1405, der im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2907** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 95,89/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, 5.624 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 82, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 9 bezeichnet

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Wildau Blatt 2863 bis Blatt 2970). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer. Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Veräußerung durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiter veräußern.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um das Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 9 im Block 8 im zweiten Obergeschoss rechts (Treppenhauaussicht) nebst dem zugehörigen Keller Nr. 9 in dem Mehrfamilienhaus Fliederweg 28 in 15745 Wildau. Zur Wohnung gehört ein Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz 82/9 in der Tiefgarage der Wohnanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

AZ: 17 K 192/06

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mellensee Blatt 845** eingetragene Grundstück und Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 366/5, Grenzweg, Größe 718 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 366/5, Gebäude- und Freifläche, Grenzweg 18, Größe 718 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 64.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvolle Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Mellensee, Grenzweg 18. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Terrasse und Verandaanbau und Nebengebäude. Das eingeschossige, unterkellerte Wohnhaus wurde ca. 1970 - 1980 gebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 75/10

Zwangsvolle Versteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10
Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3129** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 78, Thomas-Müntzer-Straße, Gebäude- und Freifläche, zu Verkehrsanlagen, groß 291 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Zossen, Flur 9, Flurstück 88, Thomas-Müntzer-Straße, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 445 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 256.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvolle Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Johnepark 79 c, Thomas-Müntzer-Str., 15806 Zossen. Es ist bebaut mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und befindet sich auf einem Reihengrundstück. Bj.: 1994, 6 Wohnungen, Wohnfl.: 441 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 29.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 373/08

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvolle Versteigerung soll am

Mittwoch, 11. Mai 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5461** eingetragene Grundstück und Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		28	160/14	Gebäude- und Gebäudenebenflächen	355 m ²
2/	1/11 (ein elftel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu 1				
	Wittenberge	28	160/19	Straßenverkehrsflächen	280 m ²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 93.000,00 EUR.

Einzelwerte:

Für das Grundstück Gemarkung Wittenberge

Flur 28 Flurstück 160/14 auf 92.700,00 EUR.

Für den 1/11 Miteigentumsanteil an Gemarkung Wittenberge

Flur 28 Flurstück 160/19 auf 300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 367/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Roddahn Blatt 252** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Roddahn	1	118	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstr. OT Roddahn 4	3.528 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 2 A/2 B, 16845 Roddahn, bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus (8WE) und Nebenglass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 370/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 6008** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	14	463/12	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Zimmerstr. 9	112 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19322 Wittenberge, Zimmerstr. 9, bebaut mit einem Reihendhaus (Bj. ca. 1900 - 1930, Wohnfl. ca. 79 m²) und einem Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 317/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Uenze Blatt 311** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Uenze	5	35/1	Gebäude- und Freifläche, Uenzer Dorfstr. 23	1.397 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Uenzer Dorfstraße 23 in 19339 Plattenburg, OT Uenze, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 1910) und Nebenglass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 EUR.

Im Termin am 01.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 229/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. Mai 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 4121** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	33	95	Gebäude- und Freifläche, In den Schwarten	986 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem voll unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 56 m²) bebaute Grundstück in 19322 Wittenberge, OT Lindenberg, Waldhausstraße 17.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 175/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 31. Mai 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Meyenburg Blatt 2821** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	5	486/1	Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Pritzwalker Straße	554 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Geschäftshaus (Ladeneinheit im EG ca. 106 m² Nutzfläche zuzüglich Garage/Lager; Büro Werkstatt, Lager, Sanitärräume im DG) bebaute Grundstück in 16945 Meyenburg, Pritzwalker Straße 1. Das Objekt ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 95.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 225/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 8. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Schwante Blatt 913 und 915** eingetragenen Wohnungseigentume

Schwante Blatt 913

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	575/5000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schwante	6	40		5.000 m ²
---	--	---	----	--	----------------------

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Ziffer 1 bezeichneten Räumen der Doppelhaushälfte (1) des Aufteilungsplanes für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 913 bis 919); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind hinsichtlich der Flächennutzung vereinbart.

Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich.

Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 7. Februar 1995 (UR-Nr. 64/1995 des Notars Jürgen, Berlin) und die Ergänzung vom 8. Mai 1995 (UR-Nr. 229/1995 des Notars Jürgen, Berlin), Bezug genommen; übertragen aus Blatt 838 am 13.07.1995.

Schwante Blatt 915

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	575/5000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schwante	6	40		5.000 m ²
---	--	---	----	--	----------------------

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Ziffer 3 bezeichneten Räumen der Doppelhaushälfte (3) des Aufteilungsplanes für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 913 bis 919); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind hinsichtlich der Flächennutzung vereinbart.

Das Wohnungseigentum ist frei veräußerlich und vererblich.

Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 7. Februar 1995 (UR-Nr. 64/1995 des Notars Jürgen, Berlin) und die Ergänzung vom 8. Mai 1995 (UR-Nr. 229/1995 des Notars Jürgen, Berlin), Bezug genommen; übertragen aus Blatt 838 am 13.07.1995.

laut Gutachter: Eine Doppelhaushälfte in 16727 Oberkrämer, OT Schwante, Mühlenweg 49 (Bj. 1996, Wohnfl. ca. 186 m²) und eine Doppelhaushälfte in 16727 Oberkrämer, OT Schwante Am Wiesengrund 2 (Bj. 1996, Wohnfl. ca. 170 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 913: 189.000,00 EUR

Blatt 915: 170.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 50/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 1022** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Wittenberge	15	60	Gebäude- und Freifläche August-Bebel-Str. 37	385 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 19322 Wittenberge, August-Bebel-Str. 37, bebaut mit einem 1993 errichteten Wohn- und Geschäftshaus, 8 Wohn- und 2 Gewerbeeinheiten (Wfl. insgesamt ca. 563 m², Gewerbebefl. insgesamt ca. 239 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 437.000,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 3.900,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 227/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 8989** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	20	571	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Leineweberstraße 10	248 m ²

laut Gutachten gelegen Leineweberstr. 10 in 16816 Neuruppin, bebaut mit einem modernisierten MFH (Bj. ca. 1900, Wfl. insg. ca. 244 m²) und Gerätehaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 363/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 14. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Fürstenberg Blatt 2678** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	193,92/1.000	(Einhundertdreiundneunzig, Zweiundneunzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück	Fürstenberg 19 293	Steinförder Str. 24	1.437 m ²
				verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss links gelegenen Wohnung nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.	
				Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Fürstenberg Blatt 2679, 2680 und 2681) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer. Ausgenommen ist die Veräußerung an Ehegatten und Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, an den an erster Rangstelle eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger sowie die Weiterveräußerung durch diesen und die Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer.	

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 80 m²) im Erdgeschoss links in der Steinförder Straße 24 in 16798 Fürstenberg/Havel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 88/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 2621** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	2	240/1	Gebäude- und Gebäude-Nebenflächen, Am Back-Ofenberg 2	505 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem voll unterkellerten Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss [Bj. 1980, tlw. Modernisierung nach 1990]

mit Anbauten [Bj. 2005] in 16767 Leegebruch, Am Backofenberg 2)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 132/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schwante Blatt 1050** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Schwante	4	273	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Eibenweg 6	616 m ²

laut Gutachten bebaut mit einer teilfertigen Doppelhaushälfte, gelegen Eibenweg 6 in 16727 Oberkrämer, OT Schwante,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 174/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 16. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Marwitz Blatt 844** eingetragenen Grundstücke sowie die im Grundbuch von **Marwitz Blatt 799, 800, 801, 802, 803** eingetragenen Miteigentumsanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Marwitz Blatt 844

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marwitz	4	186	Gebäude- und Freifläche Am Siebgraben 77	236 m ²
2	Marwitz	4	256	Verkehrsfläche Lindenstr.	17 m ²

Marwitz Blatt 799 - 1/8 Miteigentumsanteil -

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marwitz	4	224	Verkehrsfläche Lindenstr.	56 m ²

Marwitz Blatt 800 - 1/5 Miteigentumsanteil -

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marwitz	4	283	Verkehrsfläche Am Siebgraben	61 m ²

Marwitz Blatt 801 - 1/11 Miteigentumsanteil -

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marwitz	4	225	Verkehrsfläche Am Siebgraben	213 m ²

Marwitz Blatt 802 - 1/5 Miteigentumsanteil -

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marwitz	4	261	Verkehrsfläche Am Siebgraben	113 m ²

Marwitz Blatt 803 - 1/14 Miteigentumsanteil -

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Marwitz	4	195	Verkehrsfläche Am Siebgraben	16 m ²

laut Gutachten bebautes Grundstück (gelegen Am Siebgraben 77 in 16727 Oberkrämer, OT Marwitz, bebaut mit einem leer stehenden, zweigeschossigen Reihenhäuser und einer Garage) und Miteigentumsanteile an Verkehrsflächen, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt in Blatt 844:

Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses auf 86.500,00 EUR und

Grundstück lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses auf 2.900,00 EUR,

die Miteigentumsanteile in Blatt 799: auf 35,00 EUR; in Blatt 800: auf 61,00 EUR; in Blatt 801: auf 96,00 EUR; in Blatt 802: auf 113,00 EUR; in Blatt 803: auf 6,00 EUR, insgesamt damit 89.711,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 44/06

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Mühlenbeck Blatt 1439** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlenbeck	1	245/77	Gebäude- und Freifläche Schmachtenhagener Str. 5	1.361 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, Schmachtenhagener Straße 5, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1922/23, Modernisierung und Sanierung zw. 1990 - 2005, Wfl. ca. 126 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 113.000,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs (Einbauküche) wurde daneben auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 180/10

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 4405** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1 63,833/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus
Glienicke 1 448/1 532 m²
Glienicke 1 448/2 Niederstraße 1.304 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4400 bis Blatt 4412).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte an Kfz-Stellplätzen und Grundstücksflächen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer bei Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter

(gemäß Gutachten: Gewerbeinheit im 1. OG [NF: 78,04 m²] nebst Kellerraum [NF: 3,44 m²] in einem Wohn- u. Geschäftshaus [Bj. 1995] in 16548 Glienicke, Niederstr. 45) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 98.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 261/10

Zwangsvorsteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 13. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Groß Lüben Blatt 495** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Groß Lüben	11	56/4	Ackerland; Waldfläche sonstige Nutzung Bärenluch	44.514 m ²

(gemäß Gutachten: unbebautes Grundstück [Flächen der Land- und Forstwirtschaft] in der Gemarkung Groß Lüben, 19336 Bad Wilsnack GT Groß Lüben) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 8.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 371/09

Amtsgericht Potsdam**Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 30. Mai 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 9477** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Flur 105, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Friedrichshafener Straße 8, groß: 4.144 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 440.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. August 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück mit einer eingeschossigen Produktions- und Lagerhalle mit Bürotrakt bebaut.

Im Termin am 27. Januar 2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 304/08

Zwangsversteigerung / keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. Juni 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brück Blatt 2577** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 436, Gebäude- und Freifläche Wohnen, 300 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26. April 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalische Anschrift: Sechsrutenweg 3 B, ist mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1997, Wfl. ca. 89 m²) nebst Carport bebaut.

Im Termin am 18. Oktober 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 44/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 1395** eingetragenen Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1: Gemarkung Damsdorf, Flur 3, Flurstück 165, Ge-

bäude- und Freifläche Wohnpark Havelland 56, groß 510 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 155.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13.10.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte und einer Garage bebaut (Bj. 1994, Wfl. ca. 111 m²).
AZ: 2 K 310/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. Juni 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 602** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brieselang, Flur 3, Flurstück 112, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Heideweg 10 a, groß: 1.725 m²

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Zweifamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1932, saniert und modernisiert ca. 1998, mit Keller-, Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss. Das Haus hat ca. 246 m² Wohn- bzw. Nutzfläche, aufgeteilt auf die Wohnung im Erdgeschoss mit ca. 73 m² Wohnfläche, die Wohnung im Ober- und Dachgeschoss (Maisonette) mit ca. 95 m² Wohnfläche und die Flure, Treppen und den Keller mit ca. 78 m². Gartennutzung beider Wohnungen. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 178.000,00 EUR.
AZ: 2 K 156/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 9. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310,

I. die im Grundbuch von **Brück Blatt 155** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6: Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 265, G, groß: 876 m²

lfd. Nr. 7: Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 207/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Brandenburger Straße 5, groß: 99 m²

lfd. Nr. 8: Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 630, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Str. 6, groß: 71 m²

II. das im Wohnungsgrundbuch von **Brück Blatt 2665** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 206/5, Gartenland, groß: 534 m²
 Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, groß: 972 m²
 Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 545, Gebäude- und Freifläche, groß: 44 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Wohngebäude Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit der Garage Nr. 3 und dem Gartenhaus Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

III. das im Teileigentumsgrundbuch von **Brück Blatt 2666** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1: 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 206/5, Gartenland, groß: 534 m²
 Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche, groß: 972 m²
 Gemarkung Brück, Flur 1, Flurstück 545, Gebäude- und Freifläche, groß: 44 m²
 verbunden mit dem Sondereigentum im Gebäude Büro und Lager Nr. 4, Gebäude Montagehalle Nr. 5, Werkstatt/Maschinengebäude Nr. 6 und Werkstatt Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Die Verkehrswerte sind auf:

- insgesamt 15.300,00 EUR für die Grundstücke in Blatt 155
- Es entfallen auf:
- lfd. Nr. 6 des BV - Flurstück 265: 300,00 EUR
- lfd. Nr. 7 des BV - Flurstück 207/1: 6.000,00 EUR
- lfd. Nr. 8 des BV - Flurstück 630: 9.000,00 EUR.
- 100.000,00 EUR für die Wohnung Blatt 2665
- 80.000,00 EUR für das Teileigentum Blatt 2666

festgesetzt worden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 02.06.2010 eingetragen worden.

Die Versteigerungsobjekte befinden sich in der Brandenburger Straße 5, 14822 Brück.

Das Flurstück 207/1 umfasst die befestigte Einfahrt rechts neben dem Wohnhaus, die als Grundstückszufahrt und Abstellfläche genutzt wird. Das Flurstück 630 ist mit einem Torhaus fast vollständig überbaut, das sich links neben dem Wohnhaus befindet. Das Flurstück 265 ist eine Grünlandfläche, die ca. 200 m entfernt vom Stadtrand von Brück in der Nähe der Brandenburger Straße gelegen ist. Sie verfügt nicht über eine direkte Anbindung zur Straße.

Das Wohnungseigentum Blatt 2665 umfasst das Sondereigentum an dem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1930), der Garage und dem Gartenhaus.

Das Teileigentum Blatt 2666 bezieht sich auf das Büro und Lager, eine Montagehalle sowie zwei Werkstätten. Die Montagehalle und die Werkstätten bilden zusammen einen Gebäudekomplex.
 AZ: 2 K 160/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 4773** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Teltow, Flur 9, Flurstück 604, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 8, groß: 836 m², versteigert werden.

Das Grundstück Birkenweg 8 in 14513 Teltow liegt im Außenbereich und ist mit einem Bungalow (etwa 90 m² Wohnfläche; Reparaturstau) und einem Nebengebäude bebaut. Zu der Erweiterung der Gartenlaube im Jahre 1966 zu einem Wohnhaus liege eine Baugenehmigung vor. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 55.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 424/09

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 6038** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 182, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Schopenhauerstraße 1, 663 m² versteigert werden.

Das Eckgrundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau, Baujahr ca. 1910, Sanierung 2000, bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 605 m² und die gewerbl. Nutzfläche beträgt ca. 123 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 470.000,00 EUR.

Im Termin am 17.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 396/09

Zwangsversteigerung - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 17268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4: Flur 85, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Krakauer Landstr. 30, groß: 3.001 m² versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück im hinteren Teil mit einer um 1890 errichteten Fabrikantenvilla (denkmalgeschützt, Moderni-

sierung 1996/1997, 3 Wohneinheiten), im Bereich der Straße mit einem Pförtnergebäude (denkmalgeschützt) und einer ehemaligen Trafostation bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.02.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 220.000 EUR.

Im Termin am 07.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich der Ersatzwerte der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 21/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21184** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 91, Flurstück 1351, Gebäude- und Freifläche, Rüsternweg, 550 m²

versteigert werden.

Das Grundstück liegt Rüsternweg 27 in 14776 Brandenburg an der Havel. Es ist bebaut mit einem 2004 errichteten, freistehenden, eingeschossigen, nicht unterkellerten massiven Architekten-Einfamilienhaus mit Fertig-Garage und Carport. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 12.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 160.000,00 EUR.
AZ: 2 K 36/09

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juni 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Großwudicke, Flur 4, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstr. 29, 706 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Eckgrundstück mit einem freistehendes Einfamilienhaus mit 112,00 m² Wohnfläche, Baujahr ca. 1900, umfassende Modernisierung 1992/93 und Nebengebäuden. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 130.000,00 EUR.

Im Termin am 17.09.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapital-

wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 66/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Fichtenwalde Blatt 237** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fichtenwalde, Flur 3, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Wilmersdorfer Straße 69, groß: 910 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Wilmersdorfer Straße 69 in 14547 Beelitz Ortsteil Fichtenwalde ist mit einem Wohnhaus bebaut. Das Haus ist als Zweifamilienhaus genehmigt, wird aber noch als Einfamilienhaus genutzt (Teil-Schlussabnahme 2001). Das Erdgeschoss verfügt über etwa 131 m² Wohnfläche, das Dachgeschoss über etwa 87 m² (abzgl. Heizraum). Der Dachausbau wurde vorbereitet. Die Einbauküche wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 10.09.2010 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 244.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.04.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 129/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 6. Juni 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Letschin Blatt 403** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Letschin, Flur 4, Flurstück 496, Gebäude- und Freifläche, Meisterstraße 1 d, Größe 713 m²

laut Gutachten vom 28.11.2008: Grundstück mit 2-geschossigem Einfamilienhaus mit Anbau, nicht unterkellertes Massivhaus, mittlerer Ausstattungsstandard (u. a. Fußbodenheizung), Baujahr ca. 1998, Wohnfläche ca. 106 m², gepflegter Zustand, aber tlw. Mängel bzw. Fertigstellungsarbeiten, Nebengebäude: Holzschuppen, das Wohnhaus überbaut tlw. das Nachbargrundstück,

Lage: Meisterstraße 1 d, 15324 Letschin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.000,00 EUR.

Im Termin am 13.12.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 151/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 7. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3681** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 20, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 260/3, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str., Größe 33 m²

lfd. Nr. 21, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 260/4, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 74, 75, 76, 77, Größe 2.717 m²

lfd. Nr. 26, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 284/1, Gebäude- und Freifläche, Am Plattenwerk, Größe 1 m²

lfd. Nr. 27, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 284/2, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 78, Größe 174 m²

lfd. Nr. 35, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 420/12, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 74, 75, 76, 77, 78, Größe 231 m²

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1960, unterkellert, 4 Vollgeschosse, 5 Aufgänge mit insgesamt 40 Wohnungen (3-Raum-Wohnungen mit ca. 59 m²), nach 1990 u. a. Dachdeckung, Dämmfassade, Fenster, Heizung, Balkoneinfassung, tlw. vermietet, 8 Wohnungen als Leerstand

Lage: 16278 Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Str. 74 - 78

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

für das Flurstück 260/3 auf	500,00 EUR
für das Flurstück 260/4 auf	389.000,00 EUR
für das Flurstück 284/1 auf	16,00 EUR
für das Flurstück 284/2 auf	2.800,00 EUR
für das Flurstück 420/12 auf	3.700,00 EUR.

AZ: 3 K 322/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 7. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3681** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 22, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 260/5, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 79, 80, 82, 93, Größe 3.158 m²

lfd. Nr. 25, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 262/2, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 81, Größe 670 m²

lfd. Nr. 28, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 284/3, Gebäude- und Freifläche, Am Plattenwerk, Größe 107 m²

lfd. Nr. 34, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 420/11, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str., Größe 11 m²

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1960, unterkellert, 4 Vollgeschosse, 5 Aufgänge mit insgesamt 40 Wohnungen (überwiegend 3-Raum-Wohnungen mit ca. ca. 59 m², 1 2-Raum-Wohnung mit ca. 44,08 m² und 1 4-Raum-Wohnung mit ca. 73,98 m²), nach 1990 u. a. Dachdeckung, Dämmfassade, Fenster, Heizung, Balkoneinfassung, tlw. vermietet, 5 Wohnungen als Leerstand

Lage: 16278 Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Str. 79 - 83

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

für das Flurstück 260/5 auf	392.000,00 EUR
für das Flurstück 262/2 auf	10.700,00 EUR
für das Flurstück 284/3 auf	1.700,00 EUR
für das Flurstück 420/11 auf	200,00 EUR.

AZ: 3 K 12/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 7. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3681** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 23, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 260/6, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 84, 87, 88, Größe 2.779 m²

lfd. Nr. 24, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 262/1, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 85, 86, Größe 575 m²

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1960, unterkellert, 4 Vollgeschosse, 5 Aufgänge mit insgesamt 40 Wohnungen (3-Raum-Wohnungen mit ca. 59 m²), nach 1990 u. a. Dachdeckung, Dämmfassade, Fenster, Heizung, Balkoneinfassung, tlw. vermietet, 4 Wohnungen als Leerstand

Lage: 16278 Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Str. 84 - 88

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

für das Flurstück 260/6 auf	390.000,00 EUR
für das Flurstück 262/1 auf	9.200,00 EUR.

AZ: 3 K 22/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 7. Juni 2011, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3681** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 29, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 284/4, Gebäude- und Freifläche, Am Plattenwerk, Größe 15 m²

lfd. Nr. 36, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 420/13,

Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Breitscheid-Str. 89, 90, 91, 92, 93, Größe 2.960 m²

laut Gutachten: bebaut mit Mehrfamilienhaus, Bj. ca. 1960, unterkellert, 4 Vollgeschosse, 5 Aufgänge mit insgesamt 40 Wohnungen (3-Raum-Wohnungen mit ca. 59 m²), nach 1990 u. a. Dachdeckung, Dämmfassade, Fenster, Heizung, Balkoneinfassung, tlw. vermietet, 6 Wohnungen als Leerstand
Lage: 16278 Angermünde, Rudolf-Breitscheid-Str. 89 - 93

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt:
für das Flurstück 284/4 auf 200,00 EUR
für das Flurstück 420/13 auf 391.000,00 EUR.
AZ: 3 K 32/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Petershagen Blatt 4144** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.664,3756/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Petershagen, Flur 4, Flurstück 872, Tasdorfer Str. 20, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.500 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 04 des Aufteilungsplanes; dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht am Keller und Kfz-Stellplatz - jeweils Nr. 4 des Aufteilungsplanes - zu.

laut Gutachten: Sondereigentum an einer 2-Zimmer-Wohnung im 1. OG eines Mehrfamilienhauses Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Kellerraum und Kfz-Stellplatz, ca. 61,75 m², zurzeit vermietet

Lage: 15370 Petershagen/Eggersdorf, Tasdorfer Straße 20
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

AZ: 3 K 395/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Juni 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altranft Blatt 697** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Altranft, Flur 3, Flurstück 825, Gebäude- und Freifläche, Am Waldrand 5, Größe: 562 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus und voll ausgebautem DG, Garage und Carport, Baujahr ca. 1997, eigengenutzt

Lage: 16259 Bad Freienwalde OT Altranft, Am Waldrand 5
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

AZ: 3 K 266/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Juni 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 3632** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwedt, Flur 34, Flurstück 188/3, Gebäude- und Freifläche, Lerchenwinkel 10, Größe: 1.125 m²

laut Gutachten:

Grundstück, bebaut mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus- Leichtbauweise, Baujahr ca. 1998, ca. 150 m² Wohnfläche, Carport, eigengenutzt.

Die Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze durch Inaugenscheinnahme.

Lage: 16303 Schwedt OT Heinersdorf, Lerchenwinkel 10
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

AZ: 3 K 365/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 20. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Ruhlsdorf Blatt 850** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4, Flurstück 363, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 57, Größe 2.676 m²

laut Gutachten: mit Wohnhaus (Baujahr 1900, teilweise saniert und modernisiert, ca. 222 m² Wohnfläche, 2 Wohnungen im Erdgeschoss und 2 Wohnungen im Dachgeschoss) und Nebengebäuden (Kleinwohnhaus, Schuppen, Stall, 2 Garagen) bebaut.

Lage: Dorfstraße 57, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 101.000,00 EUR.

AZ: 3 K 621/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Melchow Blatt 339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melchow, Flur 1, Flurstück 321, Größe 1.101 m²

laut Gutachten: bauplanungsrechtlich im Innenbereich und im FNP als Mischbaufläche dargestellt, bebaut mit Bungalow

Lage: 16239 Melchow, Eberswalder Straße 73
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

AZ: 3 K 200/10

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 27. Juni 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Tiefensee Blatt 126** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

Gemarkung Tiefensee, Flur 1, Flurstück 28, Waldfläche, Größe 444 m²,

Gemarkung Tiefensee, Flur 1, Flurstück 30, Waldfläche, Größe 11.542 m²

Gemarkung Tiefensee, Flur 2, Flurstück 127, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 50 m²

Gemarkung Tiefensee, Flur 2, Flurstück 128, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 145 m²

Gemarkung Tiefensee, Flur 2, Flurstück 146, Waldfläche, Größe 11.396 m²

Gemarkung Tiefensee, Flur 3, Flurstück 7/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bahnhofsiedlung 2, Größe 3.516 m²

laut Gutachten: Flurstück 7/2 bebaut mit Neubauernhaus, Bauj. zw. 1946 - 1950, schlechter Zustand, Wohnfläche ca. 170 m², tlw. unterkellert; minderwertiger Imbissstand; Flurstücke 28, 30, 127, 128, 146 Waldfläche

Lage: des Flurstücks 7/2 Bahnhofsiedlung 2, 16356 Werneuchen, OT Tiefensee

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.000,00 EUR.

AZ: 3 K 49/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Juni 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Frauenhagen Blatt 318** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 36, Gemarkung Frauenhagen, Flur 5, Flurstück 34/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Neue Dorfstraße 2, Größe 3.965 m²

laut Gutachten: unbebaute Baulandfläche

Lage: Neue Dorfstraße 2, 16278 Angermünde OT Frauenhagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

AZ: 3 K 588/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 29. Juni 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 2774** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 12, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 395, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., Größe 4.474 m²

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 396, Gebäude- und Freifläche, August-Heese-Str., Größe 3.898 m²

lfd. Nr. 14, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., Größe 2.822 m²

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 15, Flurstück 398, Gebäude- und Freifläche, August-Heese-Str., Größe 2.968 m²

laut Gutachten vom 10.12.2007:

Flurstück 395:

Hauptgebäude 1 - ehem. Krankenhaus, Baujahr ca. Ende 1930, Bauhausstil, nach Umnutzung MFH (Gesamtanlage 31 WE), mit u. a. KG-Rohbauzustand;

Hauptgebäude 2 - ehem. Krankenhaus, Baujahr 1910/1920, Jugendstil, nach Umnutzung MFH (Gesamtanlage 31 WE);

Hauptgebäude 3 - ehem. Krankenhaus, Baujahr ca. 1910/20, Jugendstil, nach Umnutzung MFH (Gesamtanlage 31 WE);

alle Hauptgebäude: mit u. a. erheblichen Feuchtigkeitsschäden, instandsetzungsbedürftiger Zustand, Ausstattung zeitgemäß mittlerer Standard, Zustand: solide mit Mängeln;

Nebengebäude 1, 2, 10 - ehem. Trafostation, Massivschuppen und primitive Überdachung: keine Nutzungsflexibilität, keinen kaufmännisch sinnvollen Verwendungszweck, Vorschlag: Abriss; Nebengebäude 3 - alte Doppelgarage, Baujahr 1950, wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer abgelaufen, kein zeitgemäßer Zustand, Vorschlag: Abriss

Flurstück 396:

Nebengebäude 4, 5, 6 - ehem. Lkw-Garage, Baujahr ca. 1950, wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer abgelaufen;

Nebengebäude 7 - primitive Überdachung, kein kaufmännisch sinnvoller Verwendungszweck erkennbar;

Nebengebäude 8 - alte Baracke, Baujahr ca. 1960, wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer abgelaufen, kein kaufmännisch bzw. marktgerechter sinnvoller Verwendungszweck erkennbar, seit Jahren leer stehend;

Nebengebäude 9 - remisenähnlich. Backsteinbau, Baujahr ca. 1910/20, wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer abgelaufen, kein kaufmännisch bzw. marktgerechter sinnvoller Verwendungszweck erkennbar, seit Jahren leer stehend;

Nebengebäude 11 - Einzelgarage, Baujahr ca. 1970;

hinsichtl. Nebengebäuden 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11: behindert bessere bauliche Auslastung des Grundstückes, Vorschlag: Abriss

Flurstück 397:

unbebautes Grundstück

Flurstück 398:

Hauptgebäude 4 - ehem. Sommer-Villa, Baujahr ca. 1890, nach Umnutzung MFH (5 WE) mit erhebl. Feuchtigkeitsschäden, instandsetzungsbedürftiger Zustand, Ausstattung zeitgemäß mittlerer Standard, Zustand: noch befriedigend;

Nebengebäude 12 - Massivschuppen, Baujahr ca. 1890, Nut-

zung nur zum Abstellen, ohne Mietansatz-Abstellflächen für Mieter;

alle Grundstücke liegen lt. Auskunft des Bauamtes im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in einem Gebiet von Wohnflächen und sind baurechtlich nach § 34 abgeleitet aus der Umgebungsbebauung zu beurteilen, die Grundstücke liegen in einem Gebiet mit einer Erhaltungssatzung

Lage: 16259 Bad Freienwalde, August-Heese-Straße 2/Berliner Straße 29 - 31

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 395	590.000,00 EUR
Flurstück 396	42.000,00 EUR
Flurstück 397	42.000,00 EUR
Flurstück 398	160.000,00 EUR.

Im Termin am 22.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 918/06

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von **Hoffmann, Wolfgang**, Dienstaussweis-Nr. **120687**, ausgestellt am 26.10.1992, Gültigkeitsvermerk bis zum 01.12.2007, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von **Haase, Mathias**, Dienstaussweis-Nr. **153315**, ausgestellt am 09.11.2006, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.10.2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von **Koskowski, Ingo**, Dienstaussweis-Nr. 120832, ausgestellt am 26.10.1992, Gültigkeitsvermerk bis zum 01.12.2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von **Weller, Hans-Joachim**, Dienstaussweis-Nr. **120711**, ausgestellt am 26.10.1992, Gültigkeitsvermerk bis zum 01.12.2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Jens Müller**, Dienstaussweis-Nr.: **105183**, ausgestellt am 15.03.1993, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.